

Anläufe zur Hebung des bernischen Volksschulwesens

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 33

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 13. August 1880.

Nro. 33.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Anläufe zur Hebung des bernischen Volksschulwesens.

(Korr. aus dem Berner Jura.)

Bekanntermaassen figurirt der Kanton Bern in den Rekrutenprüfungstabellen stets um die Mitte herum, zuweilen, wie letztes Jahr, sogar unter derselben in der Nachbarschaft der ultramontanen Kantone. Der Faktoren, welche dieses für den grössten Fortschrittskanton so fatale Ergebniss verursachen, gibt es wol eine ordentliche Zahl. Vorab liefert die orographische Beschaffenheit des Landes ein bedeutsames Moment; drei grössere Landestheile: Oberland, Emmenthal und Jura sind Gebirgsgegenden, die zur Winterszeit theilweise dem Schulgange entfernterer Kinder schwere Hindernisse in den Weg legen. Ein anderer Faktor liegt nicht in den verschneiten Wegen und Thalgründen, sondern in der Laxheit des bernischen Primarschulgesetzes (vom 8. März 1870), welches das Absenzenwesen mit einer unverantwortlichen Milde behandelt. Es ist daher begreiflich, dass als eine der obligatorischen Jahresfragen das Absenzenwesen der gesammten bernischen Lehrerschaft zur Berathung anheimgestellt wurde. Die Thesen, welche im Verlaufe dieses Jahres in der Kantonsynode zu Bern endgültig berathen und besprochen werden sollen, lauten folgendermaassen:

Welche Mittel sind geeignet, den Klagen über das Absenzenwesen in den Primarschulen wirksam entgegenzutreten?

Genügt eine strengere Handhabung des Gesetzes von Seite der Richterämter?

Können die gesetzlichen Bestimmungen darüber vom Grossen Rathe strenger interpretirt werden?

Es sind diese Fragen schon früher ventilirt worden; namentlich wurde an der Versammlung des jurassischen Lehrervereins in Delsberg, 2. Oktober 1878, das bernische Primarschulgesetz nach dieser wie nach andern Richtungen einer einschneidenden Kritik unterworfen, wie dies aus dem «Rapport général» hervorgeht.

Ganz jüngst hat indessen Herr Schulinspektor Wächli von Pruntrut obenstirte Fragen an verschiedenen Orten seines Inspektoratskreises in einlässlichster Weise behandelt und diesbezügliche bestimmte Anträge gestellt. Er sieht sich genöthigt, die gestellten Fragen durchweg mit «Nein» beantworten zu müssen, da der Grund des mangelhaften Schulbesuches weniger in der Handhabung des Gesetzes, als vielmehr in diesem selbst gelegen sei. Sein Hauptangriff richtet sich deshalb gegen das Gesetz selbst. Einmal geht sein Bestreben dahin, überhaupt keine unentschuldigsten Absenzen mehr ungeahndet zu lassen, sodann in dem Schulgesetze überhaupt härter treffende Strafbestimmungen einzuführen. Während bisher nach § 8 des

Primarschulgesetzes ein Schulkind $\frac{1}{6}$ aller Schulstunden versäumen darf, bis eine Mahnung an die Eltern erfolgt, resp. $\frac{1}{3}$, bis eine Anzeige an's Regierungsstatthalteramt eintritt, soll in Zukunft jede unentschuldigte Abwesenheit mit einer Busse von 15 Cts. per Schulhalbtage belegt werden. Die Bussen sollen von der Schulkommission eingezogen und zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder oder Unterhaltung von Jugendbibliotheken verwendet werden. Wenn die Absenzenzahl während einer Zensurperiode (1 Monat im Winter und 4 Wochen im Sommer) $\frac{1}{6}$ der Schulhalbtage übersteigt, so hat sofort eine Anzeige an den Richter stattzufinden. Die Strafen, welche dieser zu verhängen hat, würden nach den Anträgen von Hrn. Wächli gegenüber den bisherigen bedeutend verschärft. — Dass in der That hier etwas geschehen muss, liegt auf der Hand. In den Schulgesetzen fast aller andern Kantone und vieler auswärtiger Staaten (besonders Sachsen) finden sich zur Zeit viel härtere Strafbestimmungen.

Man braucht also nicht zu erstaunen, wenn man vernimmt, dass sich die Zahl der unentschuldigsten Absenzen in den Primarschulen des bernischen Jura

im Jahre 1874 auf 1,716,149	} durchschnittlich 16—17 auf 1 Schulkind
» » 1875 » 1,528,470	
» » 1876 » 1,507,887	
» » 1877 » 1,400,286	

belieb. Im Gegentheil! Man muss sich mehr darüber verwundern, dass nicht häufigere Schulversäumnisse stattfinden; denn nach dem Wortlaute des Gesetzes dürfte in jedem dieser Jahre die Anzahl der unstraffbaren Absenzen ungeahndet über 4 Millionen betragen, also 3mal so viel als die in der That gemachten!

Es ist des Fernern ausgerechnet worden, dass sich die 9 durch das Gesetz vorgeschriebenen Schuljahre für einen Schüler, der sich alle gesetzlich erlaubten Absenzen zu Nutzen ziehen will, auf 3 volle Schuljahre reduzieren. Soviel scheint mir wenigstens aus allem hervorzugehen, dass bei strengerer Bestrafung der Absenzen und folglich fleissigerem Schulbesuche die Schule in 8 Schuljahren das zu leisten im Stande wäre, was bei unseren laxen Strafbestimmungen in 9 Jahren. Damit wäre zugleich für die praktische Laufbahn des Schülers, werde er Handwerker oder was er immer wolle, ein Jahr erobert. — Soviel über das Absenzenwesen!

Eine andere Tendenz, welche unser Schulwesen zu heben und zu verbessern anstrebt, richtet sich gegen die Administration des Erziehungswesens. Natürlich ist da nicht die Rede von der Persönlichkeit des jetzigen, jedenfalls ganz vorzüglichen Erziehungsdirektors, wol aber von der Administration als solcher. Man will an Stelle des Erziehungsdirektors einen mehrköpfigen Erziehungsrath setzen,

welchem der Chef des Erziehungsdepartements als Präsident vorstehen soll. Es sollen in diesen Erziehungsrath zur Hälfte vom Grossen Rathe, zur Hälfte von der Lehrerschaft Männer gewählt werden, welche befähigt sind, in den verschiedenen Richtungen (Hochschule, Gymnasien, Sekundarschulen, Primarschulen, Schulhausbau und Schulhygiene etc.) dem Erziehungsdirektor die ungeheure Arbeit zu erleichtern; daher soll neben dem Pädagogenstande auch der Stand der Aerzte, Fürsprecher, Architekten im Erziehungsrathe Sitz und Stimme erhalten. — Thatsächlich besteht dieses Institut eines Erziehungsrathes in den meisten der schweizerischen Kantone. Im Kanton Bern wird sich trotz der grossen geographischen Ausdehnung und starken Bevölkerung das Bedürfniss einer solchen Einrichtung weniger fühlbar machen, so lange Männer von bedeutender Arbeitskraft der Erziehungsdirektion vorstehen. Sollte das einmal nicht der Fall sein, wie es in den 1840er Jahren sich erwiesen haben soll, so dürfte sich die Neuerung vielleicht rascher Boden gewinnen. Ueberlassen wir diese Frage der Verfassungsrevision, welche von Zeit zu Zeit an unsere Thüre klopft und Einlass begehrt!

Ein dritter Anlauf ist letzter Tage von der Versammlung der bernischen Schulinspektoren in Bern vorzüglich zur Verbesserung des Resultates der Rekrutenprüfungen gemacht worden, von dem Sie wahrscheinlich schon gelesen haben. Es sollen nach den diesbezüglichen Beschlüssen in den einzelnen Ortschaften von den Lehrern für angehende Rekruten Wiederholungskurse abgehalten werden. Jeder Rekrut soll von daher an die Aushebung entweder ein Fähigkeitszeugniss oder ein Testat mitbringen, dass er wenigstens 40 Stunden Wiederholungskurs genossen habe. Dass in diesen Wiederholungskursen hauptsächlich diejenigen Fächer zur Behandlung kommen sollen, über welche an den Rekrutenprüfungen examinirt wird, versteht sich von selbst. Ich denke auch, dass sich die Lehrerschaft der an sie gestellten Aufgabe gerne unterziehen wird, um so mehr, da sie eine wahrhaft patriotische und die Ehre des Kantons Bern wesentlich fördernde sein wird.

Aus all' dem können Sie entnehmen, dass im Schulwesen des Kantons Bern nach Kräften vorwärts gestrebt wird. Hoffen wir, dass uns nicht das Loos einer Tantalus- oder Sisypusarbeit treffe!

Revision des Lehrplanes und Obligatorium der Lehrmittel.

J. C. F. — Wie den Lesern dieses Blattes bekannt ist, haben sich die Schulkapitel unseres Kantons gerade in diesen Wochen über die oben genannten ausserordentlich wichtigen Punkte der innern Schulorganisation auszusprechen. Das Schulkapitel Uster bestellte eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Vorberathung des Traktandums und sie kam nach einlässlicher Berathung zu folgenden Postulaten, die einstimmig angenommen wurden und wol auch im Plenum des Kapitels keine grosse Opposition zu gewärtigen haben. Wenn der Berichterstatter der Kommission mit den Thesen jetzt schon vor die Öffentlichkeit tritt, so geschieht es einzig und allein in der Absicht, die von Herrn Beglinger in Wetzikon eröffnete Diskussion weiter zu führen. Den unerschrockenen, wenn auch nicht immer sehr glücklichen Vorkämpfer möchte sonst das Gefühl beschleichen, dem der Schäfer in Uhlands Sonntagslied Ausdruck gibt: «Ich bin allein auf weiter Flur, und Stille nah und fern!»

So ist es gewiss nicht! Die zürcherische Lehrerschaft wird die angeregten Neuerungen nach allen Seiten prüfen und hoffentlich nur solchen zustimmen, die sich als zeitgemässe Fortschritte, als reife Früchte am Baume der pädagogischen Erkenntniss erweisen.

Die Kommission schlägt also vor:

A. Das Schulkapitel Uster begrüsst das Streben des Erziehungsrathes, ein den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes, obligatorisches Lehrmittel für den sprachlichen und realistischen Unterricht in der Alltagsschule herzustellen.

Es ist in allen wesentlichen Punkten mit dem Programm, das von einer interkantonalen Kommission im Jahr 1877 vom Erziehungsrathe den Kapiteln in extenso gedruckt mitgetheilt wurde, einverstanden und wünscht desshalb, dass der obligatorische Lehrplan im Sinne dieses Programmes einer Revision unterworfen werde.

Im Weiteren erlaubt sich das Kapitel die Hervorhebung folgender Punkte:

1. Die Lehrmittel für Sprache und Realien in der Alltagsschule haben ein einheitliches Ganzes zu bilden und auf allen Stufen die Bildung von Geist und Gemüth, den realen und idealen Unterrichtszweck, gleichmässig zu unterstützen.

2. Das Lesebuch für die Realschule soll ein entschieden republikanisch-vaterländisches Gepräge haben und hauptsächlich Belehrungen über Land und Leute, Natur und Geschichte der Schweiz bieten.

3. Während die Lesebüchlein für die Elementarschule den Stoff für den Schreibleseunterricht, den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht enthalten, bietet das Lesebuch für die Realschule den Stoff für den vereinigten Sprach- und Realunterricht.

4. Um den Uebergang von der Elementar- zur Realschule passend zu bewerkstelligen, um ferner die Realschule von dem Alpdruck der Stoffüberladung zu befreien, enthält das Lesebuch für die 4. Klasse allseitig anregende Beschreibungen aus dem Gebiet der Heimatkunde. Im Uebrigen vertheilen sich die Realfächer auf die drei obern Klassen folgendermaassen:

4. Klasse: Geographie und Naturgeschichte.

5. » : Geographie, Naturgeschichte und Geschichte.

6. » : Ebenso.

Unter zweckmässiger Beschränkung der Lesestücke für die genannten Fächer sollen, wenn immer möglich, alle drei Hefte Darstellungen der gewöhnlichsten physikalischen und chemischen Erscheinungen enthalten.

5. Der Realunterricht bezweckt eine ununterbrochene Anregung und Anleitung zu geistiger Betrachtung von Natur und Menschenleben; desshalb bietet das Lehrmittel möglichst gelungene, in materieller Hinsicht dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft entsprechende Einzelbilder aus dem Gebiete der Realien. — In formeller Hinsicht sollen sie der jeweiligen Sprachkraft des Schülers angemessen sein.

6. Zur Förderung der idealen Bildung bietet das Lehrmittel eine geeignete Auswahl allgemeinen Lesestoffes: Monographien, Poesien etc., die mit dem realistischen Stoffe in nahem Zusammenhange stehen.

7. Beschränken sich die ersten Lesebüchlein auf blosser Sprachübung zur Ausbildung des Sprachgefühles, so gewährt in der Realschule ein Anhang von Beispielsätzen das Material für den grammatischen Unterricht zur Ausbildung des Sprachbewusstseins.

Diese Beispiele sollen nach Form und Inhalt ächte Mustersätze sein und sich so gruppieren:

4. Klasse: Nackter einfacher Satz,

5. » : Erweiterter einfacher Satz,

6. » : Zusammengesetzter Satz,

und zwar mit jedesmaliger Bezugnahme auf die Wortarten und Biegungsformen, Interpunktion und Rechtschreibung, wie sie in den betreffenden Abschnitten zur Anwendung kommen.

Sehr erwünscht wäre ebenfalls eine methodisch geordnete Aufgabensammlung für die schriftlichen Aufsätze.

8. Für die Elementarschule, ganz besonders für die Anschauungs- und Sprechübungen der 1. und 2. Klasse, ist